

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 5.

Weimar.

4. April 1911.

Inhalt: Staatsbeamtenhinterbliebenen-Gesetz. Vom 22. Februar 1911. Seite 29. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Verwaltung des Geschäftsbereichs in Weimar, Seite 34. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichsgesetzblatt, Seite 54.

[22] Staatsbeamtenhinterbliebenen-Gesetz. Vom 22. Februar 1911.

Wir
Wilhelm Ernst,
 von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
 u. u.

verordnet mit Zustimmung des getrennen Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder eines Staatsbeamten, dem zur Zeit seines Todes ein Anspruch auf Ruhegehalt aus der Staatskasse im Falle der Berührung in den Ruhestand zugestanden hätte, sowie die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder eines aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Beamten, der kraft gesetzlichen Anspruchs Ruhegehalt aus der Staatskasse zu beziehen hatte, erhalten Witwen- und Waisengeld.

Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß beim Tode des Beamten dessen Anspruch auf Ruhegehalt ruht.